



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Heinzig, Bernhard: Mädchenerziehung in Frankreich : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Mädchenerziehung in Frankreich

Von Bernhard Heinzig

(Schluß)



Das Aufsichtspersonal aller staatlichen Frauensekundärschulen in Paris besteht aus dem Vizerektor der Akademie, den Direktorinnen der Schulen, sowie zwölf Mitgliedern, von denen sechs Damen dem Dekret vom 28. Juli 1881 gemäß vom Minister ernannt werden. Bei den übrigen Sekundärschulen des Landes setzt sich die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde zusammen aus dem Inspektor der Akademie, dem Präfekten oder Unterpräfekten, dem Maire und der Direktorin, sowie aus sieben Mitgliedern, von denen zwei Damen und zwei Mitglieder des Munizipalrates auf Vorschlag des Rektors der Akademie und des Präfekten vom Minister ernannt werden.

Auch die seiner Zeit von Duruy entworfenen Pläne für den Unterricht in praktischen Dingen hat die dritte Republik zu verwirklichen gesucht. In Paris wurde die erste Schule für weibliche Arbeiten 1881 gegründet; 1884 gab es deren vier mit 23 Werkstätten (ateliers) und 466 Schülerinnen. Die jungen Mädchen sollen in den Schulen einesteils einen den verschiedenen Arbeitszweigen entsprechenden technischen Unterricht erhalten, andernteils Gelegenheit finden, die zur Hauswirtschaft nötigen Kenntnisse zu erwerben. Für den sogenannten professionellen Unterricht sind sechs Abteilungen vorhanden, nämlich eine für die Behandlung der Wäsche (lingerie), eine für Plätterei (repassage), eine für Kleidermachen (confection), je eine für Herstellung von Korsets, künstlichen Blumen, Stickereien an Kleidern und Möbeln. Die Anleitung zur Betreibung der Hauswirtschaft erstreckt sich auf Küche, Haushaltung, Wäsche und Ausbessern. Auch einen hygienischen Kursus giebt es. Der Eintritt der Mädchen kann vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahre erfolgen. Die Kursusdauer ist zwei- oder dreijährig. Der Unterricht dauert täglich von früh achteinhalb Uhr bis fünf Uhr nachmittags; er ist von zwei Pausen, einer von einer Stunde zu Frühstück und Erholung und einer von einer halben Stunde zu gymnastischen Übungen, unterbrochen. Von den sieben Arbeitsstunden sind drei den Primärkursen, vier den Arbeiten in der Werkstatt gewidmet.

Auch in den Handelswissenschaften werden Spezialkurse gegeben, und zwar von acht bis zehn Uhr abends. 1884 wohnten denselben 850 Mädchen bei. Jungen Mädchen, die sich den Kunst- oder Gewerbefächern, die Zeichenunterricht nötig machen, zuwenden wollen, ist in Paris in vierzehn freien Schulen unentgeltliche Gelegenheit geboten, sich zu unterrichten. Auch in den Waisenhäusern des Landes wird gewerblicher Unterricht erteilt; es giebt deren in Paris 20, in der Provinz 234. Außerdem findet man in Paris 28 gewerbliche Schulen (*écoles professionnelles*), von denen 18 Kongreganisten- und 10 Laienschulen sind. Der Eintritt erfolgt mit dem zwölften Lebensjahre. Die Kursusdauer ist dreijährig. Die Waisenhäuser und Handwerkschulen bieten Unterricht in allen Beschäftigungen, die später eine Frau zum Broterwerb treiben kann, wie z. B. in Buchhaltung, Natur-, Aquarell-, Porzellan-, Faience- und Stoffzeichnen. In Lyon, Havre und andern Industriestädten hat man auch Versuche gemacht, ähnlich wie in Belgien Mädchen aus dem Arbeiterstand in der Führung eines Arbeiterhaushalts anzuleiten (*écoles ménagères*), wobei vorzüglich auf die Beschäftigung in der Küche Rücksicht genommen wird.

Ungewohnt erscheint uns Deutschen das fast ausschließlich weibliche Lehrpersonal und das stark vertretene weibliche Aufsichtspersonal in den französischen Töchtereschulen. Das erstere ist durch das Schulgesetz für Mädchen-, gemischte und Kleinkinderschulen vorgeschrieben; das letztere dürfte sich durch die Notwendigkeit einer eingehenden Beaufsichtigung der meist mit Pensionaten verbundenen Schulen erklären; zugleich zeigt sich aber auch das Bestreben der dritten Republik, der Frau einen ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessenen größeren Anteil am öffentlichen Leben zu gestatten, also wie die andern Republiken der Erde in der Frauenemanzipation einen Schritt weiter zu thun. Schon die erste Republik machte dem weiblichen Geschlecht in dieser Beziehung größere Zugeständnisse.

Charakteristisch erscheint weiter der Unterricht im herrschenden Recht (*droit usuel*). Was nach dieser Seite hin in Frankreich vielleicht zu viel geschieht, geschieht in Deutschland zu wenig. Man kann wohl dreist behaupten, daß die Frau bei uns keine Idee vom Gange der Staatsmaschine, von dem Vorhandensein einer Verfassung oder von Gesetzen hat, und bei dem männlichen Geschlecht ist es nicht viel anders. Vom Auslande, insbesondre von England werden wir deshalb getadelt; man meint, bei unserm vortrefflich organisierten Schulwesen könne es nicht schwer sein, durch Einreihung der Volkswirtschaftslehre und der Staatswissenschaft in die Unterrichtsfächer der sekundären Schulen, auch der Mädchenschulen, das Urteil des Volkes zu bilden und eine gesunde öffentliche Meinung zu erzeugen; man betrachte diese Dinge viel zu sehr als *Noli me tangere*. Man kann darüber verschiedner Meinung sein. Sicher ist die Einreihung neuer Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einer Schule, ohne das Gleichgewicht des Unterrichts zu stören, nicht so leicht. Auf

Kosten des Religionsunterrichts Volkswirtschafts- und Staatsrechtslehre einzuführen, wie es in Frankreich geschehen ist, empfiehlt sich in evangelischen Schulen um so weniger, als sich der evangelische Gottesdienst um die Predigt, die bei dem Hörer eine tiefere religiöse Erkenntnis voraussetzt, gruppirt. Es wäre wohl der Mühe wert, wenn eine Vereinigung mit den wahren Bedürfnissen der Schule und des bürgerlichen Lebens wie mit den in Frage kommenden Wissenszweigen völlig vertrauter Männer der Angelegenheit einmal vorurteilsfrei näher träte und, falls sich die Notwendigkeit einer Änderung herausstellen sollte, an die Bearbeitung von Leitfäden für die einzelnen Unterrichtsstufen ginge. Dann könnte sich auch der Fernerstehende zunächst ein Urteil bilden. Große Eile hat die Sache jedenfalls nicht.

In Frankreich stehen sich über den Anteil des Einflusses der gebildeten Frau auf das soziale Leben die Vertreter zweier Standpunkte gegenüber. Die einen weisen ihr öffentliche Aufgaben wie dem Manne an und scheinen damit nur beweisen zu wollen, daß sie die wahren Aufgaben und die eigensten Interessen der Frau verkennen, während die andern sie ausschließlich an den häuslichen Herd bannen möchten und ihr schon im Pensionate nonnenhafte Gewohnheiten anerziehen. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollten wir hier über die Aufgaben des weiblichen Geschlechts und die ihnen entsprechende Erziehung eingehende Erörterungen anstellen. Der Haupt Gesichtspunkt, von dem aus das zu geschehen hätte, könnte immer nur die ursprüngliche Bestimmung der Frau in der Welt, in der Gesellschaft, im Hause sein.

In kosmopolitischer Beziehung ist sie die Stammhalterin der gesamten Menschheit, in sozialer Hüterin des guten Tons, in familiärer Priesterin des häuslichen Glückes. Als Hüterin des guten Tones hat sie in der Gesellschaft beispielsweise die Würde der Formen, die Zurückhaltung der Sprache, wovon sich Männer, wenn sie unter sich sind, nur zu leicht frei machen, zu wahren.

Willst du genau erfahren, was sich ziemt,  
 So frage nur bei edeln Frauen an! . . .  
 Die Schicklichkeit umgiebt mit einer Mauer  
 Das zarte, leicht verletzliche Geschlecht.  
 Wo Sittlichkeit regiert, regieren sie,  
 Und wo die Frechheit herrscht, da sind sie nichts.  
 Und wirst du die Geschlechter beide fragen:  
 Nach Freiheit strebt der Mann, das Weib nach Sitte.

Im Hause fällt ihr die Aufgabe zu, jeden Mißton zu bannen, jede Unebenheit zu glätten. Sie hat die fröhliche Kinderschar so zu leiten, daß die Freude nicht zu Ausgelassenheit führt; sie spendet dem Manne Erquickung bei dem Kampf ums Dasein und Trost bei den Prüfungen des Lebens, und wenn sie auch die Dinge, die das geistige Sein und Leben des Gatten beherrschen, zu beurteilen und zu schätzen in der Lage sein soll, um seine Gefühle, seine Begeisterung

teilen zu können, so sind wir doch gewohnt, sie vorherrschend als Trägerin des Gemütslebens zu betrachten. Der Mädchenschule muß daher jeder Unterrichtsgegenstand, der die Gemütsbildung zu fördern geeignet ist, besonders willkommen sein. Wenn man in Frankreich die Religion als Unterrichtsgegenstand von dem Lehrplan der Mädchenschule gestrichen hat, so hat man nicht nur der religiösen Bildung eine von Alters her gewohnte Pflegstätte entzogen, man hat der Schule vor allem ein Bildungsmittel geraubt, das, recht gehandhabt, wie kein andres geeignet ist, die Gemütsbildung zu vertiefen und dadurch ein Gegengewicht zu unsrer vorherrschend den Verstand, die Klugheit entwickelnden höhern Bildung zu schaffen. Ein in religiösen Dingen sehr weit links stehender deutscher Dichter sagt einmal: „Schöne Frauen, die keine Religion haben, sind wie Blumen ohne Duft; sie gleichen jenen kalten, nüchternen Tulpen, die uns aus ihren chinesischen Porzellantöpfen so porzellanhaft ansehen.“

Die Verdrängung des kirchlichen Elements und der positiven Religion aus der französischen Schule aller Stufen, wie sie schon während der ersten Republik bemerkbar ist, läßt sich auf Rousseau, den echten Vertreter des modernen Radikalismus zurückführen. In seinem *Contrat social* (IV, 8) spricht er von einer religion civile, die der Staat von jedem Bürger zu verlangen das Recht haben soll. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, zumal in der jetzigen Zeit, führen wir einige Stellen aus dem erwähnten Kapitel an.

Die Religion in ihrer Beziehung zur Gesellschaft betrachtet, läßt sich in zwei Abteilungen teilen, nämlich in die Religion des Menschen und die des Bürgers. Die erstere ohne Tempel, Altäre, Ritus, beschränkt auf die rein innere Verehrung des höchsten Gottes und auf die ewigen Pflichten der Sittenlehre (morale), ist die reine und einfache Religion des Evangeliums, der wahre Gottesglaube (théisme) und das, was man das göttliche natürliche Recht (le droit divin naturel) nennen kann, die andre, herrschend (inscrite) in einem einzelnen Lande, giebt ihm seine Götter, seine Schutzherren (patrons) und Schutzheiligen (tutélaires); sie hat ihre Dogmen, ihre Gebräuche (rites), ihren durch Gesetze bestimmten äußern Kultus. Außer der einzelnen Nation, die ihr folgt, ist für sie alles ungläubig (infidèle), fremd, barbarisch; sie dehnt die Pflichten und Rechte des Menschen nur so weit, wie ihre Altäre aus. Derart waren die Religionen der Urbölker (premiers peuples); man kann ihnen den Namen des göttlichen bürgerlichen oder positiven Rechtes (droit divin civil ou positif) geben.

Das Recht, das der Gesellschaftsvertrag dem Souverän über die Unterthanen gewährt, ist durch die Rücksicht auf die gemeine Wohlfahrt begrenzt. Die Unterthanen haben daher nur insoweit von ihren religiösen Meinungen Rechenschaft zu geben, als diese für die Gemeinschaft wichtig sind. Für den Staat ist es von Bedeutung, daß jeder Bürger eine Religion habe, die ihn seine Pflichten lieben

lehrt. Die religiösen Dogmen interessieren den Staat und seine Glieder nur insoweit, als sie sich auf die Moral und diejenigen Pflichten beziehen, die ihre Bekenner gegen andre zu erfüllen haben. Es giebt also ein rein bürgerliches Glaubensbekenntnis, dessen Artikel der Souverän bestimmt, nicht als religiöse Dogmen, sondern als gesellschaftliche Grundsätze, ohne die es unmöglich ist, ein guter Bürger und treuer Unterthan zu sein. Der Staat kann niemand zwingen, daran zu glauben, aber er kann jeden austreiben, der nicht daran glaubt; er kann ihn verbannen, nicht als gottlos, sondern als unfähig, Gesetz und Recht (*les lois, la justice*) zu lieben und der Pflicht nötigenfalls sein Leben zu opfern. Der Staat kann übrigens verschiedene Religionen dulden; nur die Unduldsamkeit darf er nicht gestatten. Wer zu sagen wagt: „Außer der Kirche kein Heil,“ soll vom Staate ausgeschlossen werden, es sei denn, daß der Staat die Kirche und der Fürst der Oberpriester sei.

Rousseau verneint die Kirche, und doch giebt er zu, daß seine Religion nur dem politischen, nicht dem religiösen Bedürfnis des Menschen genüge; er sieht sich deshalb genötigt, nicht bloß persönliche Religionsmeinungen, sondern auch religiöse Kultusgemeinschaften zu dulden. Er erkennt dem Staate das Recht zu, die Religion in ihren rechtlichen Beziehungen zu bestimmen und will ein Verteidiger der größten Toleranz in Glaubenssachen sein, und doch läßt er sich verleiten, den ungläubigen und andersgläubigen Staatsangehörigen den staatlichen Schutz zu entziehen, obwohl sie niemandes Rechte verletzt haben, setzt also an Stelle der religiösen die staatliche Unduldsamkeit.

Bei der Frauenerziehung liegt in Frankreich, wie bei uns, die Gefahr einer Bevorzugung der Geisteskultur zum Nachteil der körperlichen Entwicklung nahe, wodurch der Frau die Lösung ihrer rein menschlichen wie nationalen Aufgabe erschwert, ja unmöglich gemacht wird. Man empfiehlt daher dort zur Verhütung des nachteiligen Einflusses unsrer modernen Kultur auf die körperliche Entwicklung, wie zur Beseitigung der von Geschlecht zu Geschlecht wachsenden krankhaften Anlagen, wie Nervosität, Blutarmut u. s. w. besondere Vorkehrungen bei der weiblichen Erziehung und zwar dreierlei, nämlich häufige Bewegung in Luft und Sonne, regelmäßige Leibesübungen, Behandlung mit kaltem Wasser. Die Leibesübungen sollen zugleich eine Schule des guten Tons, der Grazie, ja nach Dupanloup's Forderung selbst des Gesichtsausdruckes (*physiognomie*) sein.\*) Für die Pensionate werden vollkommene Kaltwassereinrichtungen in Vorschlag gebracht, und man findet solche bereits in den Pensionaten der Ehrenlegion. Man bekämpft weiter die Manie junger Mädchen, sich zur Sicherung einer sorgenlosen Zukunft und einer angemessenen Beschäftigung im Falle unfreiwilligen Ledigbleibens in den Pensionate

\*) Vergl. *Lettres sur l'éducation des filles et sur les études qui conviennent aux femmes dans le monde* par Mgr. Dupanloup, évêque d'Orléans. Paris 1879.

naten nebenbei für die Lehrerinnenprüfung vorzubereiten, wodurch infolge des zu vielen Sitzens häufig Krankheiten der Atmungsorgane, Verschlechterung des Blutes infolge unzureichender Atmung, Verbildungen des Rückgrates und der Beckenknochen, Verdauungsstörungen, Beeinträchtigung der Gehirnthätigkeit infolge von Überbürdung herbeigeführt werden. Freilich finden die Abwege in der Frauenerziehung, wie schon angedeutet, ihre Erklärung zum Teil durch unsere sozialen Verhältnisse, die viele Frauen gar nicht auf den Schauplatz ihrer eigentlichen Thätigkeit gelangen lassen und sie nötigen, sich in dem Kampf ums Dasein auf Laufbahnen zu begeben, die ihrer ursprünglichen Bestimmung schnurstracks entgegengesetzt sind.

Im allgemeinen zeigt sich in Frankreich, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, auf dem Gebiete der Mädchenerziehung ein reges, von nationalem Geiste durchdrungenes Streben, das auch für uns Deutsche manches Anregende bietet.



## Die natürliche Sprachentwicklung und unsere heutige Gemeinsprache

Von Karl Koch



In den Tagen des Zweifels, in den Tagen quälenden Sinns über das Schickal meiner Heimat bist du allein meine Stütze und mein Stab, o große, mächtige, wahrhaftige und freie russische Sprache! So dachte der Russe Turgenjew über seine Sprache, und wir denken wohl nicht geringer von der unsern. Jedem Volke ist seine Sprache ein kostbares Besitztum; darum ist es gewiß recht und billig, daß auch der Einzelne ihr nicht gleichgiltig gegenüberstehe. Wir haben das Recht und die Pflicht, uns um sie zu kümmern; wenn nur die Meinungen darüber nicht gar so verschieden wären, wie das geschehen soll! Da hören wir von aufrichtigen Freunden unserer Muttersprache ernste Klagen über das Schwinden lebendigen Sprachgefühls, über Verwilderung und Verlotterung des Satzbaues, über geschmacklose Sprachmengerei, man verlangt mehr Zucht und Schulung. Man gründet Vereine, um alle Freunde der guten Sache zum Schutze der gefährdeten Sprache zu sammeln. Aber kaum ist das geschehen, da treten andre Sprachfreunde auf, und sie verfolgen das entgegengesetzte Ziel: warnend erheben sie ihre Stimme gegen jene Bestrebungen, die nach ihrer